



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission  
vom: 3. Februar 2015  
zur Vorlage Nr.: [2014-202](#)  
Titel: **Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR): Rechtliche Grundlage für die Einführung von Vote électronique / Amtliches Informationsblatt bei Majorzwahlen**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2014/202

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

---

## Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

### Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR): Rechtliche Grundlage für die Einführung von *Vote électronique* / Amtliches Informationsblatt bei Majorzwahlen

Vom 3. Februar 2015

#### 1. Ausgangslage

Mit seiner Vorlage vom 10. Juni 2014 bündelt der Regierungsrat verschiedene Anliegen aus dem Landrat, welche allesamt das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) betreffen.

Im Zentrum steht die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Einführung von *E-Voting* (Motion [2010/048](#) von Sabrina Corvini-Mohn, CVP).

Ein weiterer Punkt der Revision des GpR ist die Ergänzung der Wahlunterlagen bei Majorzwahlen um ein Hinweisblatt mit den Namen der Kandidaten, die sich innerhalb einer Meldefrist bei der Landeskanzlei oder allenfalls der Gemeindeverwaltung gemeldet haben (Postulat [2009/298](#) von Hanni Huggel, SP).

Die Postulate zur Information der Wahlverantwortlichen der Parteien wie auch der Öffentlichkeit über die kommunalen Vorschriften zu Abstimmungsprospekten und -plakaten etc. durch die Landeskanzlei (Postulat [2011/087](#) von Sara Fritz, EVP), zur Erhöhung der Wahlbeteiligung (Postulat [2011/133](#) von Martin Rüegg, SP) sowie zur Rechtsmittelbelehrung im Abstimmungsbüchlein (Postulat [2012/289](#) von Georges Thüring, SVP) sollen als erfüllt abgeschrieben werden.

Für die Details wird auf die [Vorlage](#) der Regierung verwiesen.

#### 2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

##### 2.1. Organisatorisches

Das Büro des Landrates hat die Vorlage am 12. Juni 2014 an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 25. August, 20. Oktober und 1. Dezember 2014 in Anwesenheit (ausser zweite Lesung) von Regierungsrat Isaac Reber und Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, beraten. Landschreiber Peter Vetter hat die Vorlage vorgestellt. Nach der Beschlussfassung am 1. Dezember 2014 hat Peter Vetter zudem an der Kommissionssitzung vom 19. Januar 2015 der Kommission die Umsetzung des Postulats 2011/087 versichert.

## 2.2. Eintreten

Die Kommission ist mit 13:0 Stimmen auf das Geschäft eingetreten.

## 2.3. Diskussion

### 2.3.1. E-Voting

Den grössten Raum bei den Diskussionen nahm das *E-Voting* ein. Zur Sprache kamen auf einer grundsätzlichen Ebene die Unvereinbarkeit der Verifizier- oder Nachvollziehbarkeit der Stimmabgabe mit der Wahrung des Stimmgeheimnisses sowie die Manipulationsanfälligkeit elektronischer Abstimmungssysteme. Ein Kommissionsmitglied stellte der JSK ein von Dr. Niklaus Ragaz, ehemaliger Vorsteher des Amtes für Informatik des Kantons Bern, zusammengestelltes Dossier zum Thema der elektronischen Stimmabgabe zur Verfügung, das seine Skepsis angesichts möglicher Manipulationen untermauern sollte. Das heutige System gewähre das Stimmgeheimnis, sei nachvollziehbar und robust. Die Gesetzesänderung sei ausserdem eine Blanko-Norm für den Regierungsrat in einem für die Demokratie sehr sensiblen Bereich, ohne dass man wisse, welches System zum Einsatz kommen solle. Angesprochen wurde auch, dass wohl auf lange Frist beide Möglichkeiten, das Wahlrecht wahrzunehmen, parallel bereitgestellt werden müssten, was entsprechend hohe Kosten mit sich bringe.

Betont wurde aber andererseits, dass es bei der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) nicht um die tatsächliche und sofortige Einführung von elektronischen Abstimmungsmöglichkeiten gehe, sondern vorerst nur um die gesetzlichen Grundlagen hierfür. Die reale Einführung von *Vote électronique* könne zudem faktisch nicht ohne den erneuten Einbezug des Landrats erfolgen, weil es dazu nochmals einer Vorlage bedürfen werde (etwa über einen Projektkredit). Die Kommission verzichtete aber darauf, dem Landrat im GpR jetzt schon explizit das Recht einzuräumen, zu einem späteren Zeitpunkt den „Startschuss“ für die konkrete Einführung des E-Voting abzugeben. Mit der jetzt zu schaffenden Grundlage erspare man sich aber viel Zeitverlust, wenn die entsprechenden Systeme auf dem Markt seien; wobei es unzweifelhaft sei, dass elektronische Abstimmungen eines Tages eingeführt und zum Standard werden würden. Schliesslich wurde auch darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat Einschränkungen vornehmen könne, wenn dies in Problemsituationen nötig sei (§ 7a Absatz 3).

Die Kommission lehnte schliesslich mit 2:10 Stimmen einen Antrag der FDP-Fraktion ab, *E-Voting* aus der Revisionsvorlage zu streichen.

Es wurde zudem klärend festgehalten, dass die Teilrevision des GpR noch keinen individuellen Anspruch begründe, elektronisch abzustimmen.

### 2.3.2. Diskussion zum Postulat 2011/087

Für eine längere Debatte sorgte schliesslich das Postulat 2011/087 betreffend Angaben der Gemeinden respektive der Landeskanzlei zu Wahlprospekten und -plakaten für die Wahlverantwortlichen der Parteien. Die in der Vorlage bekundete Bereitschaft, dass die Landeskanzlei die verlangten Angaben „nach Ablauf der Meldefrist für die Kandidaturen auf ihrer Webseite publiziert und den Wahlverantwortlichen der Parteien zukommen lässt“, genügt der Kommission nicht. Zum genannten Zeitpunkt – also rund zwei Monate vor dem Wahl- respektive Abstimmungstermin – seien die Druckaufträge für die Wahlprospekte bereits erteilt, die Publikation der geforderten Daten erfolge damit zu spät und verfehle ihren Zweck. Die Kommission erwartet von der Landeskanzlei, dass die entsprechenden Daten wie im Postulat gefordert *laufend* in der jeweils aktuellsten Form im Internet aufgeschaltet werden.

In der Sitzung vom 19. Januar 2015 liess sich Landschreiber Peter Vetter darauf behaften, dass er die nötigen Anstrengungen in die Wege leiten werde, damit der Inhalt des Postulats bereits für die diesjährigen Nationalratswahlen umgesetzt werde.

Die Kommission beantragt somit, auch dieses Postulat als erfüllt abzuschreiben.

### 2.3.3. Anfrage von Peter Vetter zum Versand von Werbematerial

Im Hinblick auf die kantonalen Gesamterneuerungswahlen vom 8. Februar 2015 fragte Landschreiber Peter Vetter die Justiz- und Sicherheitskommission an, wie der Umgang mit Werbematerialien geregelt sein solle, damit allenfalls neu „die Wahlprospekte den Stimmberechtigten zusammen mit den Wahl- und Stimmzetteln zugestellt werden“ könnten. Die JSK unterstützte die Landeskanzlei in diesem Zusammenhang in ihrer bisherigen Praxis, die offiziellen Wahlunterlagen nicht gemeinsam mit dem Werbematerial zu versenden.

### 3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 8:3 Stimmen bei 1 Enthaltung

1. die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte gemäss Beilage zu beschliessen;  
und stillschweigend
2. die Vorstösse 2010/048, 2009/298, 2011/087, 2011/133 und 2012/289 abzuschreiben.

Schönenbuch, den 3. Februar 2015

Für die Justiz- und Sicherheitskommission:  
*Siro Imber, Präsident*

Beilagen:  
Unveränderter Landratsbeschluss  
Von der Redaktionskommission bereinigter Gesetzestext

**Landratsbeschluss  
betreffend Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte gemäss Beilage wird zugestimmt;
2. die Motion [2010/048](#) «Für die rechtliche Grundlage für die Einführung von e-Voting» wird beschrieben;
3. das Postulat [2009/298](#) «Änderung der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte» wird beschrieben;
4. das Postulat [2011/087](#) «Effizienterer Vorgang betreffend Angaben der Gemeinden zu Wahlprospekten und -plakaten» wird beschrieben;
5. das Postulat [2011/133](#) «Wahlbeteiligung erhöhen» wird beschrieben;
6. das Postulat [2012/289](#) «Rechtsmittelbelehrung im Abstimmungsbüchlein» wird beschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

# Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

## **§ 7 Absatz 1<sup>bis</sup>**

<sup>1bis</sup> Die elektronische Stimmabgabe richtet sich nach § 7a.

## **§ 7a Elektronische Stimmabgabe**

<sup>1</sup> Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Der Wille der Stimmberechtigten muss korrekt festgestellt werden können und das Stimmgeheimnis gewahrt werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, sachlich und zeitlich eingrenzen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

## **§ 26 Absätze 3 und 4**

<sup>3</sup> Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 27 Buchstaben a-d ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahlgang der Landeskanzlei gemäss den Bestimmungen von § 33 Absätze 3-5 und 33a GpR mitgeteilt worden sind. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

<sup>4</sup> Für Wahlen gemäss § 27 Buchstaben e und f kann der Gemeinderat beziehungsweise der Bürgerrat durch Verordnung ein Verfahren im Sinne von Absatz 3 beschliessen.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

---

<sup>1</sup> GS 27.820, SGS 120